

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2010

Nr. 2010/216

**Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel;
Aufhebung der Sachwalterschaft**

1. Feststellungen

1.1 Vorgeschichte

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2008 haben, mit Ausnahme von Clara Flury, sämtliche Mitglieder des Kirchgemeinderates – inklusive Präsident – per sofort demissioniert. Damit war die Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. Ersatzmitglieder waren keine vorhanden. Ob der Gemeinderat durch Nachnominierungen wieder in den Zustand der Beschlussfähigkeit versetzt werden könnte, war äusserst fraglich. Das Amt für Gemeinden wurde von der im Amt verbliebenen Gemeinderätin und von der Finanzverwalterin dringend um Hilfe ersucht.

1.2 Einsetzung eines Sachwalters

Mit Beschluss vom 17. Juni 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn, im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme und gestützt auf § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel das Recht auf Selbstverwaltung entzogen und als Sachwalter lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, eingesetzt.

1.3 Abschlussbericht des Sachwalters

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 erstattet der Sachwalter folgenden Bericht:

"Die Ausschreibung der vakanten Kirchenratssitze im Februar dieses Jahres blieb erfolglos. Ich beantragte deshalb der Gemeindeversammlung vom 30.6.2009, den Kirchenrat auf 5 Sitze zu verkleinern, damit es für einen beschlussfähigen Rat weniger Personen braucht. Die Versammlung folgte diesem Antrag.

Aus dem Schoss einer ad hoc gebildeten Gruppe von Gemeindeangehörigen, denen das Schicksal der Kirchgemeinde nicht gleichgültig war, ergaben sich dann drei Kandidaturen für den Kirchenrat. Die nochmalige Wahlausschreibung erfolgte im September 2009. Mit Publikation am 22.10.2009 konnte dann die Wahl der Kirchenräte Bruno Allemann, Nadine Scherz-Laffer und Cornelia Sutter-Stich festgestellt werden.

Am 1.12.2009 beschloss die Kirchgemeindeversammlung auf meinen Antrag, durch Ergänzung der Gemeindeordnung, die stille Wahl von Gemeindepräsident und –vizepräsident bereits im ersten Wahlgang zu ermöglichen. Als Kirchgemeindepräsident stellte sich Bruno Allemann zur Verfügung, als Vizepräsidentin Nadine Scherz-Laffer. Deren Wahl konnte mit Publikation vom 17.12.2009 festgestellt werden.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel hat damit wieder einen beschlussfähigen (Rumpf-)Kirchenrat, so dass der Grund der Errichtung der Sachwalterschaft dahingefallen ist."

Zugleich stellt der Sachwalter den Antrag, die gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2008 angeordnete Sachwalterschaft sei vollumfänglich aufzuheben.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, die bestehende Sachwalterschaft fort dauern zu lassen. Die Sachwalterschaft kann demgemäss aufgehoben und der römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 5'000 Franken. Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwält werden, sind 2'500 Franken an die Vollkosten beizutragen. Dieser Kostenanteil für das aufsichts-rechtliche Verfahren wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel auferlegt (§ 17 GT).

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des RRB Nr. 2008/1090 vom 17. Juni 2008 geregelt.

4. Beschluss

– gestützt auf Art. 45 und 57 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), die §§ 70, 206 und 211 ff. GG sowie § 3 und 17 GT –

4.1 Die Sachwalterschaft wird vollumfänglich aufgehoben.

4.2 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt.

4.3 Ein Kostenanteil für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 2'500 Franken wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kleinlützel auferlegt.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung subsidiäre Verfassungsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110).

Kostenrechnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel, 4226 Kleinlützel

Entscheidgebühren inkl. Verfahrenskosten: Fr. 2'500.-- (Kto.: 431000/81097/5536)

Fr. 2'500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen

Amt für Gemeinden (3)

Lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 2'500 Franken, röm.-kath. Kirchgemeinde Kleinlützel, (Kto.: 431000/81079/5536)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kleinlützel, 4226 Kleinlützel, **Einschreiben R; (mit Rechnung) Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**